



Stadtplanungsamt

08.07.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Hecker /
Herr Husmann

Telefon: 492-6167 /
492-6194

HeckerT@stadt-
muenster.de /
Husmann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 617: Roxel - Westlich Autobahn A1 / Südlich Roxeler Straße
[Entwicklung von Wohnbau land]
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

20.08.2020	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
25.08.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
26.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.08.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich westlich der Bundesautobahn A1 / südlich der Roxeler Straße im Stadtteil Roxel ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 617).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel,
Flur 11, Flurstücke 395, 396, 397,
Flur 31, Flurstück 269, Teile der Flurstücke 145, 275, 309.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine unmittelbaren Kosten.

Begründung:

Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster zur Fortschreibung des Baulandprogramms 2019 – 2025/2030 wurde die Verwaltung damit beauftragt, auf der Fläche westlich der Autobahn A1 und südlich der Roxeler Straße in Münster-Roxel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauland zu schaffen.

Städtebauliches Ziel ist eine siedlungsstrukturell sinnvolle Flächenarrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs bis zur Bundesautobahn A1. Vorgesehen ist eine gemischte Bebauung mit Einfamilien- sowie Mehrfamilienhäusern. Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von rund zwei Hektar. Neben den städtebaulichen Anforderungen an die Entwicklung des Plangebiets soll die Planung auch die Belange des Lärmschutzes berücksichtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 617 erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 617 überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Roxel 4: „Schelmenstiege – BAB“. Nach seiner Rechtskraft tritt der neue Bebauungsplan im überlagerten Bereich an die Stelle des bisherigen Planungsrechts.

Die vorgesehene Abgrenzung des Plangeltungsbereichs kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

i.V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Geltungsbereich